

87. Verhältnis zwischen Provinzbankier und Zentralbankier beim Auftrage zur Eintragung eines Dritten ins Staatsschuldbuch. Zurückbehaltungsrecht des Zentralbankiers? Einfluß des Konkurses des Provinzbankiers?

BGB. §§ 273 Abs. 1, 669, 675.

HGB. § 356.

R.D. § 23.

II. Zivilsenat. Ur. v. 17. Juni 1913 i. S. v. B. (Kl.) w. B. Handelsgesellschaft (Bekl.). Rep. II. 584/12.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte die L. Bank, eine Zweiganstalt der später in Konkurs geratenen N. Bank, beauftragt, 9000 *M* preussische Konfols der Anleihe des Jahres 1910 bei deren Ausgabe für ihn zu zeichnen und seine Eintragung in das Staatsschuldbuch zu veranlassen. Zur Ausführung dieses Auftrags bediente sich die L. Bank der Beklagten, mit der sie in Geschäftsverbindung stand. Sie übersandte der Beklagten den von ihr unterzeichneten Zeichnungsschein, worin vermerkt war, daß die Eintragung in das Staatsschuldbuch auf den Namen des Klägers erfolgen sollte. Die Umsätze der L. Bank liefen über das Konto ihrer vorgenannten Hauptbank, jedoch wurde der Briefwechsel unmittelbar zwischen der L. Bank und der Beklagten

geführt. Durch Vermittlung der Beklagten wurde der Anleihebetrag zugeteilt. Wegen der in dem Zeichnungsschein vorgesehenen Zahlungen entspann sich ein Briefwechsel zwischen der Beklagten und der L. Bank. Da der Gegenwert der Konjols nicht an die Beklagte abgeführt wurde, ließ diese Anfang August 1910 die Eintragung im Staatsschuldbuche nicht auf den Namen des Klägers, sondern auf ihren eigenen Namen vornehmen. Der Kläger, der die geschuldeten Zahlungen nach seiner Behauptung rechtzeitig an die L. Bank abgeführt hatte, forderte die Beklagte auf, die Eintragung ins Staatsschuldbuch auf seinen Namen zu bewirken. Die Beklagte lehnte dies ab.

Der Kläger beantragte darauf klagend, die Beklagte zu verurteilen: 1. die für sie in das Staatsschuldbuch eingetragenen 9000 *M* preußische Konjols auf seinen Namen umschreiben bzw. auf seinen Namen eintragen zu lassen; 2. gegebenenfalls die Eintragung gegen Zahlung von 1829,30 *M* zu bewirken; 3. äußerstenfalls den ihm entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die Beklagte wandte ein, soweit sich der Kläger auf das Kommissionsverhältnis zwischen der N. Bank und ihr stütze, sei er nicht klageberechtigt, weil nur die N. Bank die ihr daraus etwa erwachsenen Ansprüche geltend machen könne, auch eine Abtretung an den Kläger nicht stattgefunden habe. Die angeblichen Ansprüche der N. Bank beständen aber auch nicht zu Recht. Die Beklagte habe die Eintragung des Klägers in das Staatsschuldbuch von der Barzahlung des Gegenwerts der preußischen Konjols abhängig machen dürfen. Da ihr diese Barzahlung nicht geleistet worden sei, sei sie befugt gewesen, sich aus den Wertpapieren, die sie sich für die auf ihren Namen eingetragene Staatsschuldbuchforderung habe ausfertigen lassen, zu befriedigen. Hierzu sei sie auch vom Konkursverwalter und vom Gläubigerausschusse der N. Bank ermächtigt worden. Der Kläger berief sich darauf, daß die Beklagte selbst auf Barzahlung verzichtet und sich mit der Belastung der N. Bank begnügt habe. Jedenfalls müsse dies für die drei ersten Raten gelten, so daß sie die Umschreibung schlimmstenfalls gegen Zahlung der letzten Rate von 1829,30 *M* bewirken müsse.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte, die Umschreibung Zug um Zug gegen Zahlung von 1829,30 *M* zu bewirken, und wies im übrigen die Klage ab. Auf die Berufung der Beklagten erkannte

das Kammergericht auf vollständige Klageabweisung. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Soweit die Klageansprüche auf das Vertragsverhältnis zwischen der N. Bank und der Beklagten gestützt werden, kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger klageberechtigt ist und ob die in dieser Hinsicht erhobenen Revisionsangriffe begründet sind. Denn diese Ansprüche selbst sind mit dem Berufungsgerichte für unbegründet zu erachten. Die Revision hat die gesamten Ausführungen des Berufungsgerichts in dieser Hinsicht zur Nachprüfung gestellt; diesen Ausführungen ist jedoch im wesentlichen beizutreten.

Der Inhalt des Vertragsverhältnisses ergibt sich aus dem Zeichnungsschein vom 3. Februar 1910, den die L. Bank unterschrieben und der Beklagten übersandt hat. Danach sollte die Beklagte 9000 M der fraglichen Staatsanleihe unter Sperrverpflichtung bis 15. Januar 1911 zeichnen und für den Kläger ins Staatsschuldbuch eintragen lassen. Die Aushändigung der Schuldschreibungen sollte erst vom 15. November 1910 ab erfolgen. Die Anleihebeträge waren in vier Raten zu zahlen, und zwar 40 v. H. am 19. Februar und je 20 v. H. am 3. März, 20. April und 28. Juni 1910.

Nach den bei Ausstellung des Zeichnungsscheins geltenden Gesetzesvorschriften (Preuß. Gesetz vom 20. Juli 1883 mit späteren Änderungen) mußten bei Benutzung des Staatsschuldbuchs zuerst die Wertpapiere erworben und dann dem Staate zwecks Eintragung ins Staatsschuldbuch zurückgereicht werden. Abweichend hiervon gestattet das Preussische Gesetz vom 22. Mai 1910, in Kraft getreten am 15. Juni 1910, auch die Begründung von Buchschulden des Staates ohne Umwandlung von Schuldschreibungen durch unmittelbare Barzahlung an den Staat. Von dieser Lage der Gesetzgebung aus mag anzunehmen sein, daß die Beklagte auf Grund ihres Vertragsverhältnisses mit der N. Bank nach dem alten Gesetze verpflichtet war, zunächst die Konsols wirklich anzuschaffen und dann gegen deren Einlieferung an den Staat die Eintragung des Klägers in das Schuldbuch zu bewirken. Jedenfalls fiel aber mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes diese Verpflichtung zur Anschaffung der Konsols als nunmehr gegenstandslos weg und blieb nur noch die Verpflichtung, durch vorherige Barzahlung die Eintragung des

Klägers in das Schuldbuch herbeizuführen. Wenn nun auch das Vertragsverhältnis bei dieser Gestaltung nicht mehr den Charakter einer Kommission im Sinne der §§ 383 ff. HGB., insbesondere einer Einkaufskommission hatte, so unterliegt es gleichwohl nach § 406 Abs. 1 HGB. den Vorschriften über die Kommission, indem die Beklagte als Kommissionärin im Betriebe ihres Handelsgewerbes das vorliegende Geschäft, die Herbeiführung der Eintragung des Klägers in das Schuldbuch, für Rechnung der N. Bank in eigenem Namen zu schließen übernommen hat.

Nach dem vorbezeichneten Vertragsinhalte war die Beklagte, auch nachdem sie die 9000 *M* Konsols gezeichnet hatte, nur dann verpflichtet, die Eintragung des Klägers in das Schuldbuch herbeizuführen, wenn die N. Bank ihr vorher die im Zeichnungsschein festgesetzten Anleihebeträge zahlte (vgl. § 669 in Verb. mit § 675 HGB.). Wenn nun auch der Vertrag zwischen der N. Bank und der Beklagten als gegenseitiger im Sinne der §§ 320 ff. BGB., gleichviel ob als Dienstvertrag oder als Werkvertrag, anzusehen ist, so stellt doch die Zahlung jener Anleihebeträge nicht die „Gegenleistung“ im Sinne dieser Vorschriften für die der Beklagten obliegende Leistung dar. Denn sie bildete nicht das Entgelt für die von der Beklagten vorzunehmende Tätigkeit, die Herbeiführung der Eintragung des Klägers in das Schuldbuch, sondern eine sonstige der N. Bank obliegende Vertragsleistung, ohne deren vorherige Bewirkung die Beklagte die Eintragung des Klägers nicht zu veranlassen brauchte. Es stand ihr somit hinsichtlich dieser Eintragungspflicht ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 Abs. 1 BGB. gegenüber der N. Bank zu, jedoch mit dem weitergehenden Inhalte, daß sie nicht schon bei Zugumzugleistung der N. Bank zur Erfüllung ihrer Eintragungspflicht verpflichtet war, sondern diese Erfüllung so lange verweigern konnte, bis diese Bank ihr die sämtlichen Anleihebeträge vorgeleistet hatte.

Diesem Zurückbehaltungsrechte der Beklagten, das an sich zur Abweisung der Klage aus dem Gesichtspunkte des Vertrags führen würde, setzt der Kläger mit Unrecht den Einwand entgegen, die Beklagte habe auf ihr Recht auf vorherige Barzahlung und damit auf ihr Zurückbehaltungsrecht verzichtet, indem sie sich damit begnügt habe, die N. Bank für die jeweils fälligen Beträge im Kontokorrent zu belasten, statt Barzahlung zu verlangen.

Zunächst könnte ein solcher Verzicht nur bezüglich der drei ersten, ins Kontokorrent eingestellten Raten in Betracht kommen, nicht auch hinsichtlich der vierten Rate. Für diese hat die Beklagte ausdrücklich Barzahlung verlangt, die L. Bank hat sich hiermit auch einverstanden erklärt. . . .

Aber auch bezüglich der drei ersten Raten muß ein Verzicht verneint werden. Sieht man von dem Umstande vorläufig ab, daß der der Beklagten erteilte Auftrag im Endergebnis einen Erwerb nicht für ihre Auftraggeberin, die L. Bank selbst, sondern für den Kläger bezweckte, der dieser Bank den gleichen Auftrag erteilt hatte, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Beklagte weder durch die der L. Bank mittels Einstellung der Raten ins Kontokorrent erteilte Stundung noch durch die Saldofeststellung zum 30. Juni 1910 ihr Zurückbehaltungsrecht verloren hat. Wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, bleiben die ins Kontokorrent eingestellten Forderungen an sich bestehen, unterliegen jedoch einer weitgehenden Gebundenheit insofern, als sie vor der Saldofeststellung nicht geltend gemacht werden können und bis dahin als gestundet gelten. Diese Stundung, bestand darin, daß die L. Bank die drei Raten statt an den im Zeichnungsschein bestimmten Fälligkeitstagen erst bei der Saldofeststellung zum 30. Juni 1910 in bar zu zahlen brauchte, und zwar nunmehr in Gestalt des festgestellten Saldos. Da aber nach dem Zeichnungsschein die Ausgabe der Schuldberechtigungen erst vom 15. November 1910 ab erfolgen sollte und somit die Beklagte auch nicht verpflichtet war, vor diesem Tage die Eintragung des Klägers in das Schuldbuch herbeizuführen, so blieb das Zurückbehaltungsrecht der Beklagten durch jene Stundung unberührt. Auch die vom Berufungsgericht als vollzogen unterstellte Saldofeststellung zwischen der Beklagten und der N. Bank zum 30. Juni 1910 ist auf das Zurückbehaltungsrecht der Beklagten ohne wesentlichen Einfluß gewesen. Allerdings ging durch die Saldofeststellung der Anspruch der Beklagten gegen die N. Bank auf Erstattung der fraglichen drei Raten unter; an seine Stelle trat das Guthaben der Beklagten aus der Saldofeststellung, das jene Raten mitumfaßte und deren Betrag überstieg. Aus § 356 HGB. folgt nun aber, daß die Beklagte trotz des Erlöschens ihrer Forderung auf Erstattung der drei Raten nicht gehindert war, aus den für diese Forderung

bestehenden Sicherheiten insoweit Befriedigung zu suchen, als ihr Kontokorrentguthaben und jene Forderung sich deckten. Als eine solche Sicherheit ist auch das Zurückbehaltungsrecht anzusehen, das der Beklagten bis zur Bezahlung jener Forderung zustand. Galt hiernach dies Zurückbehaltungsrecht mit der Wirkung als fortbestehend, daß es in Höhe jener Forderung auf das Kontokorrentguthaben der Beklagten überging, so konnte nunmehr die Beklagte die Herbeiführung der Eintragung des Klägers in das Schuldbuch so lange verweigern, bis die L. Bank ihr — außer der vierten Rate — auch den Saldo in Höhe der drei ersten Raten bar bezahlt hatte.

Ob die Anwendung des § 8 Abs. 2 DepotG. geeignet wäre, zu einem anderen Ergebnis zu führen, kann unerörtert bleiben, weil das Berufungsgericht mit rechtlich einwandfreier Begründung festgestellt hat, daß der Beklagten überhaupt keine Schuldverschreibungen auf Grund ihrer Zeichnung ausgehändigt worden sind. Damit entfällt aber die Anwendbarkeit des § 8 Abs. 2, da dieser eine wirkliche Anschaffung der Papiere voraussetzt. . . .

Es entsteht nun weiter die Frage, ob nicht die Berücksichtigung des erwähnten Umstandes, daß der der Beklagten erteilte Auftrag im Endergebnis einen Vermögenserwerb für den Kläger, den Auftraggeber der L. Bank, bezweckte, dazu führt, der Stundung, die die Beklagte dieser Bank hinsichtlich der drei ersten Raten gewährt hat, nach der Auffassung des Verkehrs und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben eine weitergehende Bedeutung beizulegen, die Bedeutung nämlich, daß damit die Beklagte auf ihr Zurückbehaltungsrecht verzichtet hat und somit nunmehr verpflichtet war, ohne vorherige Barzahlung verlangen zu können, die Eintragung des Klägers in das Schuldbuch wenigstens in Höhe dieser drei Raten zu veranlassen. Diese Frage ist jedoch zu verneinen. Allerdings hatte die Beklagte im Verhältnis zur L. Bank die Stellung des sog. Zentralbankiers zum sog. Provinzbankier, der seinen Auftrag von einem seiner Kunden erhält und ihn dann zur Ausführung an den Zentralbankier weitergibt. Es mag auch richtig sein, daß die Beklagte, als sie der L. Bank eine Stundung gewährte, sich nach den Gepflogenheiten des Bankverkehrs sagen mußte, daß der Kläger der L. Bank, sei es durch Barzahlung, sei es in anderer Weise, Deckung für die zu erwerbende Buchforderung verschafft haben werde. Diese

Sachlage rechtfertigt es aber noch nicht, die Stundung, die die Beklagte ihrer Auftraggeberin gewährt hat, in einem so weitgehenden Sinne, wie vorangegeben, auszulegen.

Die Beklagte war . . . nicht verpflichtet, bei ihren Maßnahmen hinsichtlich der von der L. Bank zu zahlenden Anleihebeträge auf die Beziehungen zwischen dem Kläger und dieser Bank Rücksicht zu nehmen. Ob eine derartige Verpflichtung des Zentralbankiers aus § 8 Abs. 2 DepotG. zu entnehmen ist, braucht nicht erörtert zu werden, da diese Vorschrift nur für einen bestimmten, hier nicht vorliegenden Fall gegeben und daher, wie schon bemerkt, hier nicht anwendbar ist. Aber auch aus allgemeinen Gesichtspunkten läßt sich eine solche vertragliche Verpflichtung der Beklagten nicht begründen. Die Beklagte hat der L. Bank die drei Raten in der Annahme gestundet, daß die Vermögenslage dieser Bank ihr genügende Sicherheit für ihre Befriedigung bei der demnächstigen Kontokorrentabrechnung biete und daß sie bis dahin ihr Recht auf Barzahlung nicht auszuüben brauche. Es würde zu weit gehen, diese im Interesse der L. Bank liegende Maßnahme, auf die weder diese Bank noch der Kläger Anspruch hatte, als Verzicht der Beklagten auf ihr Zurückbehaltungsrecht aufzufassen, weil die Interessen des Klägers durch diese Stundung möglicherweise gefährdet werden konnten. Hiernach kann die Revision sich auch nicht darauf berufen, daß der Kläger und die L. Bank nach der Sachlage hätten annehmen müssen, die Beklagte werde keine Barzahlung fordern, sondern sich mit der Einsetzung der Raten ins Kontokorrent begnügen. Diese Annahme war nach vorstehenden Ausführungen nicht gerechtfertigt. Daß übrigens die L. Bank selbst in der Stundung keinen Verzicht der Beklagten auf Barzahlung und auf das Zurückbehaltungsrecht erblickt hat, ergibt sich daraus, daß sie nach dem vorliegenden Briefwechsel, als die Beklagte zunächst Barzahlung der vierten Raten verlangte, sich hiermit, ohne einen Einwand zu erheben, einverstanden erklärt und sodann auch dem weiteren Verlangen der Beklagten auf Barzahlung der drei ersten Raten nicht widersprochen hat.

Unbegründet ist auch die weitere Revisionsrüge, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß in einem früheren gleichartigen Falle im Jahre 1908 die Beklagte ebenfalls von dem Kläger und seiner Provinzbank keine Barzahlung verlangt habe. Wenn die Be-

Klagte damals keinen Anlaß gefunden hat, auf Barzahlung zu bestehen, so geschah dies offenbar, weil sie sich durch die Vermögenslage der N. Bank für genügend gesichert erachtete; ein Verzicht auf ihr Zurückbehaltungsrecht ist hierin ebensowenig wie in dem vorliegenden Falle zu erblicken. Es kann daher auch aus der damaligen Stundungsgewährung der Beklagten nichts zugunsten des Klägers für den vorliegenden Rechtsstreit gefolgert werden.

Übrigens sind die Klageansprüche — abgesehen von dem Zurückbehaltungsrechte der Beklagten — auch deshalb hinfällig, weil das Vertragsverhältnis zwischen der Beklagten und der N. Bank durch die am 27. Juli 1910 erfolgte Eröffnung des Konkurses über das Vermögen dieser Bank gemäß § 23 Abs. 2 KO. erloschen ist. Das Vertragsverhältnis bezog sich auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen der Bank. Auch hatte die Beklagte den Vertrag noch nicht erfüllt, da sie die Eintragung des Klägers in das Schuldbuch noch nicht veranlaßt hatte. Infolge des Erlöschens des Vertrags hatte nunmehr die N. Bank weder einen Anspruch auf Erfüllung noch einen solchen auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Die Beklagte war daher, auch abgesehen von ihrem Abkommen mit dem Konkursverwalter und dem Gläubigerausschusse vom 12. August 1910, nicht gehindert, für die von ihr an den Staat gezahlten Anleihebeträge ihre eigene Eintragung in das Staatsschuldbuch zu erwirken und nachher diese Buchforderung anderweitig zu verwerten.“ . . .